



Mitteilung des Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport M-V zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Arztpraxen

Seit dem 15. März 2022 gilt auf Grundlage des § 20a IfSG die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht im gesamten Bundesgebiet.

Alle Personen, die in einer Einrichtung oder einem Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 IfSG tätig sind, müssen insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen, vor allem behandlungs- und pflegebedürftiger Menschen, zu diesem Zeitpunkt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sein oder unter einen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände fallen.

Einrichtungs- und Unternehmensleitungen waren daher verpflichtet, sich bis zum 15. März 2022 durch die dort beschäftigten oder tätigen Personen die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen und beschäftigte oder tätige Personen über die Meldeplattform „Impf-MV“ zu melden, die keinen solchen vollständigen Impf-, Genesenen- oder Kontraindikationsnachweis erbracht haben bzw. wenn mit Blick auf den erbrachten Nachweis Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen.

Einrichtungen und Unternehmen, die eine Meldung nicht immunisierter Personen nicht vornehmen oder solche beschäftigen, handeln ordnungswidrig i. S. v. § 73 Absatz 1a Nummer 7e bzw. 7g IfSG. Dies kann gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden kann.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es den Gesundheitsämtern und Fachdiensten Gesundheit unbenommen ist, einrichtungs- und unternehmensbezogene Kontrollen zur Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf Grundlage von § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG M-V) durchzuführen.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist eines der wichtigsten Instrumente zum Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere behandlungs- und pflegebedürftiger Menschen, vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, mithin zur Bekämpfung der Corona-Pandemie als solche.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport die Gesundheitsämter im Rahmen der Fachaufsicht angehalten, die betreffenden Unternehmen und Einrichtungen erneut aufzufordern, den beschriebenen Pflichten nachzukommen sowie von den Möglichkeiten der Kontrolle zur Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und Durchführung von Bußgeldverfahren Gebrauch zu machen.